

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich des Mitfefastenmarktes am 31.03.2019, des Nepomukmarktes, am 02.06.2019, des Kirchweihmarktes, am 13.10.2019 und des Martinimarktes am 10.11.2019 dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG im Stadtgebiet von Wolfratshausen an den zuvor genannten Markt – Sonntagen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadschlG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 11.11.2019 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 08.01.2019


Klaus Heilingeichner
Erster Bürgermeister